

§ 6 St. MSchKG § 6

St. MSchKG - Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.09.2025

- (1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.
- (2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß 5 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 beschäftigt werden.
- (3) Im Zweifelsfall ist ein Gutachten des Amtsarztes darüber einzuholen, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.
- (4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

In Kraft seit 01.06.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at